

wird. Dass es sich schon in dieser Zeit dabei um eine Hervorhebung der Theophanu handelte, scheint mir namentlich aus DO. II. 280 hervorzugehen: 'Eius petitionem . . . inprimis interventu . . . Theoph. imp. auguste ac postea consultu fidelium nostrorum Ottonis . . . ducis ac Deoderici Mettensis episcopi aliorumque carorum nostrorum . . . adimplevimus'.

Was nun unter Otto II. Ausnahme war, wird unter Otto III. Kanzleibrauch, zur selben Zeit, da sich die Stellung der Theophanu verändert. Nach unsern früheren Ausführungen werden wir berechtigt sein, beide Wahrnehmungen in ursächlichen Zusammenhang zu bringen, in der Formel den Ausdruck für die thatsächlichen Verhältnisse zu erblicken. Dass die Notare, welche für ein neues, aber vorübergehendes Verhältniss die rechte Formel zu beschaffen hatten, die normale Formel erweiterten und dabei Worte gebrauchten, welche sie schon unter Otto II. in die Kanzleisprache eingeführt hatten, ist ein ganz natürlicher Vorgang. Indem wir den Gebrauch der Notare im einzelnen verfolgten, konnten wir feststellen, dass aus dieser Uebereinstimmung keineswegs auf die Werth- und Bedeutungslosigkeit der unter Otto III. gebrauchten Formeln geschlossen werden darf, wie ja dieselben auch weiterhin unter Adelheid beibehalten wurden, deren allgemeine Interventionen im Jänner 994 mit dem Eintritt der Mündigkeit des Königs aufhören. Wir sahen, dass der bloß zahlenmässige Nachweis, wie oft eine oder die andere Person als Intervenient genannt wird, allein für die Erkenntnis der politischen Stellung des einzelnen nicht ausreicht, dass vielmehr die Formeln noch bessern Aufschluss zu gewähren vermögen.

Unzweifelhaft ist die Fiction aufrecht erhalten, dass der junge König die Herrschermacht selbst innehat und selbst zu üben vermag. Daher werden zur Bezeichnung des Einflusses, den Theophanu nahm, nur selten bestimmtere,

---

Die zweite Art dient zu einer Scheidung des Bittstellers (sei es des Empfängers, sei es einer für ihn eintretenden Person) und des eigentlichen Intervenienten, sie kommt vor in: DO. II. 170, 978 März 8, HA., für Himmo, 'interventu Adalhethe, petitione Mahtildae'; DO. II. 307, 983 Juni 15, HB. für das von Adalheid begünstigte Peterlingen, 'ob petitionem Adalheide, interventum Theophanu'; DO. II. 311, 983, HA. für Würzburg, 'ob petitionem Bobponis episcopi et interventu Hugonis nostri capellani'. Ganz privaten Charakter weist die in den DDO. II. 293—296 für S. Emmeram in Regensburg gebrauchte Formel auf 'per venerabilis Vuolfkangi Reginensis episcopi petitionem nec non et Ramuoldi eiusdem cenobii abbatis fidelis nostri interventui satisfacientes', aber auch hier dient die Zweitheilung dazu, den Rangunterschied hervorzuheben.